jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/26 90/19/0596

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1991

Index

50/04 Berufsausbildung
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

BAG 1969 §4 Abs4;
KJBG 1987 §31 Abs1;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 4 Abs 4 BAG, betreffend die Untersagung der Ausbildung von Lehrlingen, hindert schon deshalb nicht die Anwendung des § 31 Abs 1 KJBG 1987, weil die erstangeführte Bestimmung nicht auf eine Bestrafung nach dem KJBG 1987 abstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190596.X01

Im RIS seit

23.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at